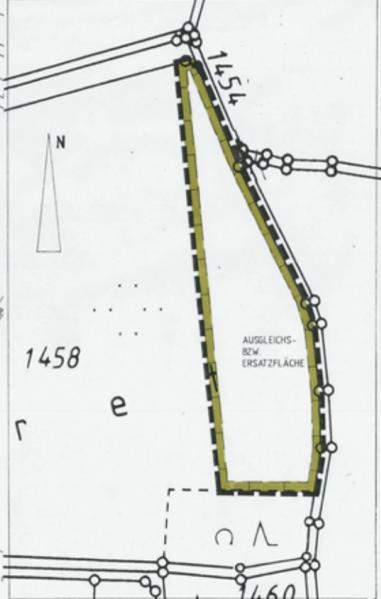


- 1. ZEICHENERKLÄRUNG**
- 11. Bauleitplanische Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (9 Abs. 7 BauGB)
 - 1:10 Öffentl. Straßenverkehrsfläche (geplante Westungelung) mit Breite der Bankette und der Fahrbahn (9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - 1:11 Öffentl. Straßenverkehrsfläche (geplante Westungelung) in bituminöser Bauweise (9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - 1:12 Öffentl. Straßenverkehrsfläche (Bestehender Wirtschaftsweg) (9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - 1:13 Öffentl. Straßenverkehrsfläche (neuer Geh- und Radweg) (9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Flächen für die Regelung des Oberflächenwasserabflusses (offene Entwässerungsmasse mit Fließrichtung)
 - Flächen für Aufschüttung, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
 - 1:14 Fläche für die Abwasserbeseitigung - Regenrückhaltebecken zur Aufnahme des anfallenden Straßenwassers
 - 1:15 Fläche für die Abwasserbeseitigung - Regenrückhaltebecken - Abwasserbehandlungsanlage für das anfallende Regenwasser des Gewerbegebietes "Atzmann II"
 - 1:16 öffentliche straßenbegleitende Grünflächen
 - 1:17 Flächen für Bahnanlagen
 - 1:18 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) (9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 12. Für die Hinweise**
- 1:19 Immissionsort
 - 1:20 Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche (Lagerflächen für Oberboden bzw. Flächen für Baustraßen)
 - 1:21 Vorhandene Gebäude
 - 1:22 Flurstücknummern
 - 1:23 Bestehende Grundstücksgrenzen
- 12.1** Bei Durchführung von Baupflanzungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in mind. 2,5 m Entfernung von Versorgungsleitungen gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand in Einzelfall unterschritten werden sind Schutzmaßnahmen erforderlich.
- 12.2** Bei der Erschließung des Gebietes ist darauf zu achten, dass die Ver- und Versorgungsleitungen in der Weise trassiert werden, dass sie nicht in Bereich der ständergebundenen Graben zum Liegen kommen.
- 12.3** Geplante Neuanpflanzungen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe sind von weiteren auszuschließen bzw. der endgültigen Wuchshöhe entsprechend abgestuft zum Gleis hin anzuordnen (Abstand zum Gleis bzw. zu Bahnanlagen größer als Endwuchshöhe).
- 13. Für die nachträglichen Übernahmen**
- 1:24 Vorh. unterirdische Versorgungsleitung (Elektrikabell)
 - 1:25 Vorh. unterirdische Versorgungsleitung (Fernmeldekabel)
 - 1:26 Vorh. unterirdische Versorgungsanlagen (Abwasserkanal)
- BAU-KM 0-200 Baukilometer der geplanten Westungelungsstraße
- 13.1** Wer Bodendenkmale auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde beim Landratsamt Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Beim Auffinden von Bodendenkmalen ist der Fundort unverändert zu belassen (Art 8 Abs. 1 und 2 DSchG)



- 2. WEITERE FESTSETZUNGEN**
- 2.1 Der landwirtschaftliche Bebauungsplan wird als Bestandteil des Bebauungsplanes festgesetzt.
 - 2.2 Die verbindliche Umsetzung der in diesem Plan enthaltenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach Fertigstellung der Baumaßnahme spätestens jedoch ein Jahr danach durchzuführen.
 - 2.3 Die auf den Teilflächen der Fl. Nr. 5185 festgesetzten notwendigen Regenrückhaltebecken sind mit naturunveränderten variablen Sühlerreihen und Beschönigungsflächen zu errichten. Eine entsprechende Detailplanung ist in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Schweinfurt auszuarbeiten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes entschl. Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 3. Juli 2008 bis 5. Juli 2008 im Rathaus in Gochsheim öffentlich ausgelegt.
Gochsheim, 30. Juni 2008

[Signature]
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Gochsheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 6. Juni 2008 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als **Satzung** beschlossen.
Gochsheim, 30. Juni 2008

[Signature]
1. Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat vom 6. Juni 2008 ist an dem Ortlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan entschl. Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Gochsheim während der allgemeinen Dienstdienzeiten bereitgehalten wird. Weiter wird darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
Gochsheim, 28. Aug. 2008

[Signature]
1. Bürgermeister

GEMEINDE GOCHSHEIM
LANDKREIS SCHWEINFURT
BEBAUUNGSPLAN
"WESTUNGELUNG"
MIT 11. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "NORDWEST" IN GOCHSHEIM M. 1:1000